

Y 2
2662



II. 80. F.

(cat. 2, 5-17.)

Zusatz:

1. Wernsdorf, Gli., progr. acad. ad inaugurat. auditorij majoris. Wtbg. 1713. (De eo quod Witeberga habet quo peregrinos attriciat.)
2. De Berger, Jo. Gfr., progr. acad. Wittenbg. 1725. (De salubritate Wittenbergae).
3. Audin Gm. - Markt Wittenberg von Mag. Wernsdorff über die Markt-Greifn, Mag. Wernsdorff des Stifts, Wittenberg des Stifts, Wittenberg des Stifts. (Wtbg. 1745).
4. Stift Wittenberg über die Wittenberg zu Wittenberg. 1662.
5. Wittenberg Wittenberg - Wittenberg - Wittenberg. - Wittenberg bei der Wittenberg 1769.
7. Calov, Abs., Catalogus eorum qui ecclesiae Wittenbg. ab illucescentis evangelii tempore in templo parochiali operam locarunt. Wtbg. 1674.
8. Rectores collegae Lycei Wtbg. gratul. C. Glo. Hofmanno (C. notis hist. de Plebanis ante Reform. et Pastoribus post Reform. in eccl. Wtbg.) Wtbg. 1746.
9. Boden, Benj. Gli. Laur., Wittenberg restituendo Lutheri templo florentior. Wtbg. 1765.
10. Peisker, Joh., Andicht auf die Wittenberg von Wittenberg (Wtbg. 1702).
11. Fiedler, C. Gfr., Wittenberg bei der Wittenberg Wittenberg. Wtbg. 1694.
12. Bode, Benj. Gli. Laur., Wittenberg (Wtbg.) bei der Wittenberg Wittenberg. Wtbg. 1769.
13. Andicht zu Wittenberg Wittenberg von: die Wittenberg, den Wittenberg, den Wittenberg, den Wittenberg. - Wittenberg. - Wittenberg. Wtbg. 1769.
14. Lutheri, M., epigramma De fonte montis Teichelii ad Wittenbergam. Wtbg. 1699.

3

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
SACHSEN-ANHALT



Sir 2
tenberg füg
Christmilde
Meilweges
kommen und jedermännig

Ob nun zwar un
So hat sich doch voriger
zu thun / derowegen den
ernstes Verboth gethan /
lassen. Als aber jehig
Privilegium vorzunehmer
Landtügen unterthänigst
Druck Tit. Justitien Sach
Salz Privilegio Keiner
schützen gnädigst gen
nach ausweisung B
aller Eingriffe / es ge
ermelster Johann Pistori
auch den Ampts Untertho
soltent / dehowegen bey
Höchstermelte Jhr. Chur
Christian von Loß / auf 2
ses 1662sten Jahres gnädi

Don B. D.

Ster / J
ter Joha
gebrecher
kein Unte
Verwalt

Doferne sichs in
des beklagten Eingriffes
gebenen und publicirten
Dresden am 28. Maij A

Wann denn hiero
solches auff der Meilweg
damit sich hinführo des
niemand ferner irren ode
fertigen lassen / Eogesch

Darunter

FVRCHTE GOTT VND DIE OBRIGKEIT,
VND SEY NICHT VNTER DEN AVFRVHRERN.

5.

2.9.

Wir Bürgermeister und Rathmann der Chur-Stadt Wittenberg

Wittenberg fügen hiermit jedermänniglich zu wissen / welcher gestalt Churfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen / gebrüder / Christmildester gedächtnis diese Stadt Anno 1455. mit einen freyen Saltzmarckt so wohl bey der Stadt / als im bezirck der Meilweges aufm Lande zu ewigen zeiten gnädigst privilegiret / sich dessen so wohl vor / Ihr Chur: als Fürstl. Durchl. Nachkommen und jedermänniglichen ungehindert zu gebrauchen.

Ob nun zwar unsere Vorfahren und Wir uns dessen von selbiger zeit an / ohne jemandes Eintrag / jeder zeit geruhiglich gebrauchet / So hat sich doch voriger / und jeziger Saltzverwalter unternommen / so viel an Ihnen gewesen / Uns an solchen Privilegio allen Eintrag zu thun / derowegen denn Ihr. Churfl. Durchl. Johann Georg der Erste hochseeligster gedächtnis den 30. Martij 1642. demselben deswegen ernstes Verboth gethan / sich allen Eingriffes gänzlich zu enthalten / darbey Er auch als ein gehorsamer Diener unsers wissens es bewenden lassen. Als aber jeziger Saltzverwalter Johannes Pistorius sich anderweit unternommen / auch dergleichen Eingriffe wieder unser Saltz Privilegium vorzunehmen / seind Wir genötiget worden / solches Churfl. Durchl. Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn bey gehaltenen Landtagen unterthänigst zu klagen / welche sich dann in Erledigung dehren in Anno 1653. und 1657. übergebenen Landes Gebrechen durch offenen Druck Tit. Justicien Sachen &c. s. Und ob zwar zum Neunzigsten &c. sich dahin gnädigst erkläret / das Ihr. Churfl. Durchl. Uns in unserm Saltz Privilegio Keinen Eingriff und hinderung thun vnd zuziehen zulassen / sondern uns vielmehr nachdrücklich zu schützen gnädigst gemeinet / darbey auch den Saltzverwalter ernstlichen anbefohlen / Uns bey der Freyheit des Saltzverkauffs nach ausweisung Unserer Privilegien ruhig verbleiben zu lassen / vnd bey vermeidung ernstlichen Einsehens sich aller Eingriffe / es geschehe unter was Schein es wolle / hinfüro gänzlich zu enthalten. Dessen allen ungeachtet ist dennoch ermeltter Johann Pistorius in seinem unbefugten vornehmen fortgefahren / und hat nicht allein auff der Meilweges Saltz verkaufft / sondern auch den Ampts Unterthanen verbieten lassen / das sie in unser Saltzwage sich des Saltzes nicht erholen / sondern dasselbe bey Ihme erkauften solten / dehrowegen bey Churfl. Durchl. unserm gnädigsten Herrn / wir uns anderweit zubeschweren verursacht worden / darauff denn Höchstermelte Ihr. Churfl. Durchl. an debro Rath / Hoffrichtern und Hauptmann der Aempter Wittenberg / Gommern und Elbenau / Herrn Christian von Loß / auf Borthen / Trebitz und Schnellin Erbsassen / nachfolgenden gnädigsten Befehlich sub dato Dresden den 28. Maij dieses 1662sten Jahres gnädigst ergehen lassen.

Von Gottes gnaden Johann Georg der Aender / Hertzog zu Sachsen / Julich / Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Wester / Rath und Lieber Getreuer / An Uns beklaget sich Bürgermeister und Rath zu Wittenberg / über den Saltzverwalter Johann Pistorium daselbst / als ob derselbe ihren inhabenden Privilegien / auch unsern erledigten und publicirten Landes gebrechen diesfals zuwieder / sich unterstünde / Sie an dem befreyeten Saltzschanck in der Meilweges zu turbiren / indeme kein Unterthener vom Lande mit Saltz über die Fehre gelassen werden wolte / welcher nicht einen Zettel das das Saltz bey dem Verwalter gekaufft worden / vorzulegen hette / mit unterthänigster bitte / massen der Inschlus mit mehrern besaget /

Doferne sichs nun dem anbringen gemäs verhelte / Begehren Wir / ihr wollet dem Saltzverwalter ernstlich auferlegen / das er sich des beklagten Eingriffes gänzlich enthalten / das geschehene Verboth bey vermeidung anderer Anordnung cashiren / auch unserer disfals gegebenen und publicirten Resolution und Erledigung allendhalben schuldige folge leisten soll / Daran geschiehet Unsere meinung Datum Dresden am 28. Maij Anno 1662.

W. S. v. Lüttichau.
Ant: Beck S.

Wann denn hieraus jedermänniglich zuersehen / das ein jeder Saltz bey Uns zukauffen wohl befugt / Ihme aber / dem Saltzverwalter solches auff der Meilweges zu thun gänzlich verbothen / Als haben Wir solches zu jedermännigliches wissenschafft hierdurch notificiren sollen / damit sich hinfüro des Saltzverwalters eigenthätiges und wieder Churfl. Durchl. gnädigsten Befehlich lauffendes verboth sich ins künfftig niemand ferner irren oder abschrecken lasse. Uhrkundlich haben Wir dieses unter unserm und gemeiner Stadt Insiigel bedruckt außfertigen lassen / Sogeschehen den 14. Julij 1662.

Darunter



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a historical script.



Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and covers most of the page area.



Handwritten text below the library stamp, continuing the bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the lower middle section of the page, also appearing as bleed-through.

Handwritten numbers '4' and '1017' located below the main body of text.

Handwritten text at the bottom of the page, including what appears to be a signature or date.



Erweite
u. Ausfch
lung de
Bäche,
dazu sol
die Gra
Besitzer
Nachdr
angehal
oder vo
Creyß-
bewerck
stelliger
Die Kost
samt Ei
des Sc
dens ein
bracht
werden.

den Rat
Des M
Pechue
unterla
und Au
schen-
geführt
treffend

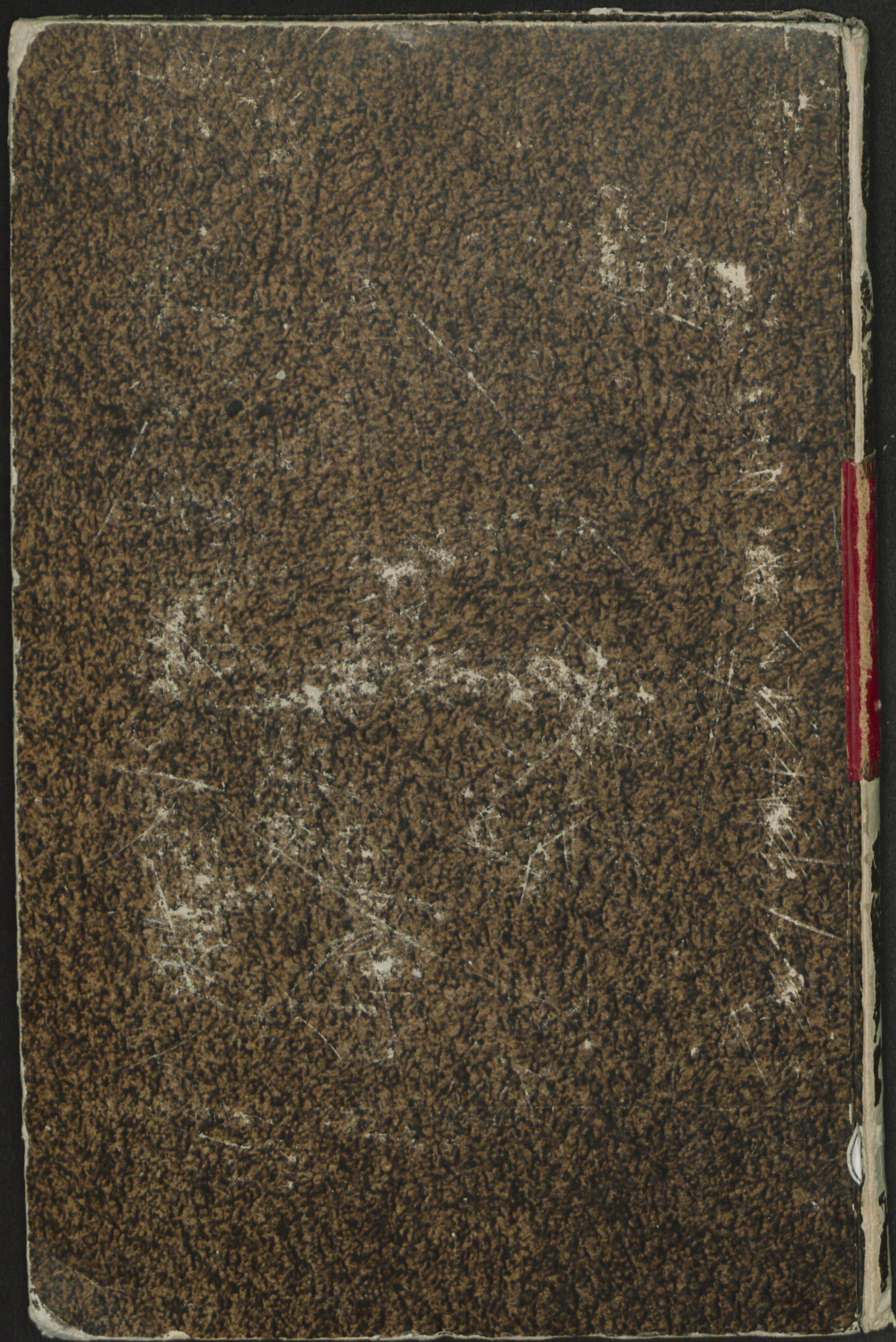


zu Erwa
ter- u
Ausfch
lung de
Stade
che soll
die säu
gen Int
tenten c
weiter
Anstan
und sic
was ir
zu lasse
mit A
druck e
gehalte
werden

y 1077

Christoph Dietrich Kaiser.

An
den Geheimden Rath und
Creyß-Hauptmann, Graf
von Brühl, und die Be
amten zu Wittenbergk.



Stenberg füg
 Christmilde
 Meilweges
 kommen und jedermännig

Ob nun zwar un
 So hat sich doch voriger
 zu thun / derowegen den
 ernstes Verboth gethan /
 lassen. Als aber jekig
 Privilegium vorzunehmer
 Landtügen unterthänigst
 Druck Tit. Justitien Sach
 Salz Privilegio Keiner
 schützen gnädigst gen
 nach ausweisung B
 aller Eingriffe / es ge
 ermelter Johann Pistori
 auch den Ampts Untertho
 solten / dehowegen bey
 Höchstermelte Zhr. Chur
 Christian von Loß / auf 2
 ses 1662sten Jahres gnädi

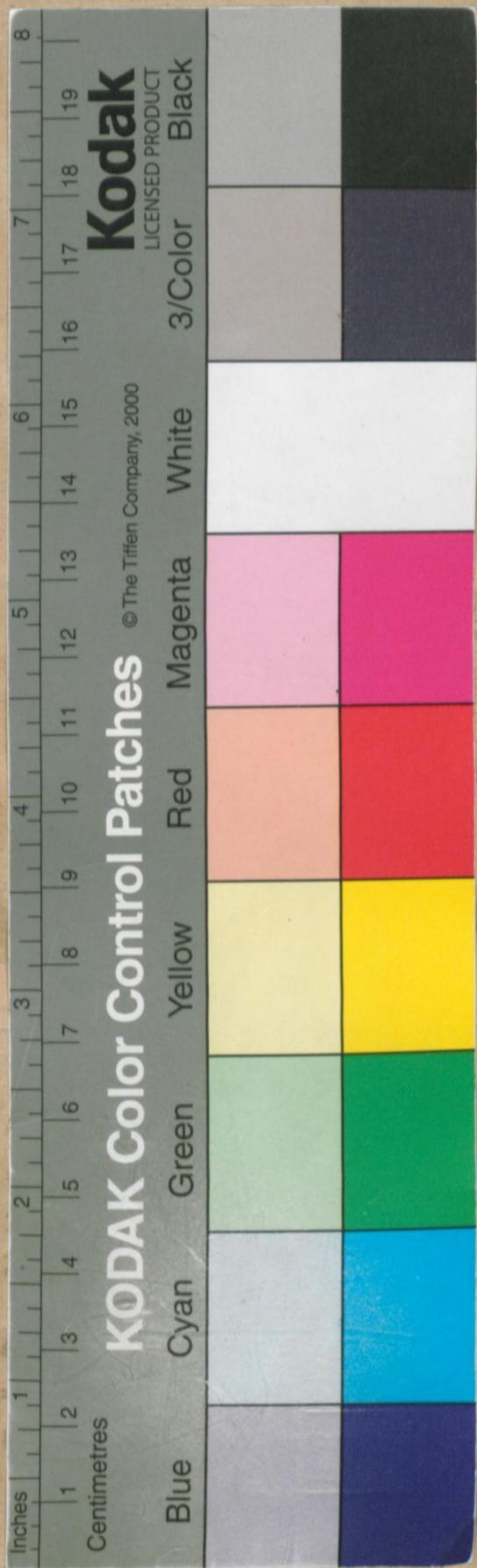
Von B. D.

Ster / M
 ter Joha
 gebrecher
 kein Unte
 Verwalt

Doferne sichs m
 des beklagten Eingriffes
 geben und publicirten
 Dresden am 28. Maij A

Wann denn hiero
 solches auff der Meilweg
 damit sich hinführo des
 niemand ferner irren ode
 fertigen lassen / Eogesch

Handwritten text at the top of the page, partially obscured by the ruler.



darunter
**FVRCHTE GOTT VND DIE OBRIGKEIT,
 VND SEY NICHT VNTER DEN AVFRVHRERN.**

5.
 275
 275
 2,9.